

der Regel nach am Sonntage Palmarum und dem 1sten Sonntage nach Michaelis unter angemessenen Feierlichkeiten in der vor Kirche versammelter Gemeinde vollzogen, und es werden zu der Ersteren unter der Bedingung gesetzlicher Reife die Kinder zugelassen, welche am 1. Januar bis 30. Juni, zu der Letzteren diejenigen Kinder, welche vom 1. Juli bis Ende Dezember des lauf. Jahres das 14. Lebensjahr erfüllen (§. 12.).

§. 31.

Confirmations- und Schulentlassungsscheine.

Jedem confirmirten Kinde wird von dem betreffenden Geistlichen ein mit dem Kirchenstempelabdruck versehener Confirmationsschein unentgeltlich ertheilt. Ein Entlassungszeugniß wird auf Erfordern von dem Director gegen Erstattung einer Copial-Gebühr von 2 $\frac{1}{2}$ Neugroschen ausgestellt.

§. 32.

Schulbesuch von Seiten schon confirmirter und auswärtiger Kinder.

Wollen Eltern und Erzieher ihre Kinder nach der Confirmation die Schule oder einzelne Lehrstunden noch längere oder kürzere Zeit fortbesuchen lassen, so wird ihnen solches gegen Entrichtung eines angemessenen Schulgeldes, dessen Quote die Schuldeputation zu bestimmen hat, gestattet.

Auch können unter gleicher Bedingung Kinder auswärtiger, also nicht zum Schulbezirke gehöriger Eltern Aufnahme bei hiesiger Bürgerschule finden, wenn sie ihren wesentlichen Aufenthalt hier nehmen.